

Zur national-verfassungsrechtlichen Zuständigkeit in Österreich, der Kommission im Sinne des Artikels 14/2 der Governance-VO eine aktualisierte Fassung des zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan vorzulegen

Von Mag. Arthur H. Lambauer (2024)

Laut Artikel 14/2 der **Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz etc.** (*Governance-VO*)¹ hat jeder Mitgliedstaat spätestens bis zum 30. Juni 2024 und anschließend bis zum 1. Januar 2034 und danach alle zehn Jahre [...] der Kommission eine aktualisierte Fassung des zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan vor[zulegen], es sei denn, er hat gemäß Absatz 1 die Gründe genannt, warum der Plan nicht aktualisiert werden muss.

Die genannte VO sagt nicht, wer beim Mitgliedstaat für die Vorlage solcher Pläne (NEKP) zuständig sein soll.

Artikel 23e und 23f B-VG² lauten auszugsweise:

Artikel 23e. (1) Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) [...]

(3) Hat der Nationalrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundesgesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. [...].

Artikel 23f. (1) [...]

(2) Jeder Bundesminister berichtet dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie

über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben.

Eine ausdrückliche Bestimmung des B-VG, wer Österreich gegenüber der Kommission der EU vertritt, besteht nicht.

Aus Artikel 23e/3 B-VG geht klar und deutlich immerhin die Vorgabe hervor, dass es der zuständige BM zu sein hat, der bei Verhandlungen und Abstimmungen in der EU für Österreich auftritt.

Nun gibt es hinsichtlich der in der Union von der Kommission zu erledigenden Agenden keine Abstimmungen, an denen Österreich teilnahme; sehr wohl aber kann das Prozedere, welche zum Beispiel auch in der Governance-VO betreffs der inhaltlichen Abstimmung der Entwürfe und der Endfassungen der NEKP zwischen Österreich und der EU-Kommission stattfinden, als unter den verfassungsrechtlichen Begriff der Verhandlungen fallend angesehen werden.

Daraus folgt eine verfassungsrechtliche Vorgabe der **Zuständigkeit des betreffenden Ressortministers**, gegenüber der Kommission aufzutreten, welche – daran besteht kein sachlicher Grund zu zweifeln – auch für die jeweilige Vorlage des NEKP gilt.

Teil 2 Abschnitt A. des Anhanges zum BMG³ kehrt betreffs der Kompetenzen des Bundeskanzlers hinsichtlich der EU vor, was folgt:

A. Bundeskanzleramt

1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fällt.

[...]

¹ <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj/deu>.

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873>.

*Grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union; **Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union** sowie in Angelegenheiten des Europäischen Rates. Erteilung von Weisungen an die Ausschüsse der Ständigen Vertreter (I, II) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.*

*Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration, **insbesondere** Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union.*

Zufolge dessen, was zuvor an verfassungsrechtlicher Ressortzuständigkeit sich ergeben hat, kann die im ersten Absatz nach der Überschrift zu Punkt 1. fett hervorgehobene Koordinations-Kompetenz des BK nur solche Angelegenheiten meinen, betreffs welcher die sachlichen Interessen mehrerer BM vom EU-Vorhaben materiell betroffen sind. Dies vermag aber an der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Zuständigkeit des zuständigen Ressortleiters nicht nur nichts zu ändern, sondern es kommt vielmehr noch betreffs verfassungsrechtlich geregelter sachlicher Zuständigkeiten von Ressortministern die in der Überschrift zu Punkt 1. unterstrichene Ausnahme zum Tragen, wonach solche Zuständigkeiten des BK nicht bestehen, wo ein Ressortminister (für die Koordination) zuständig ist.

Nur dieses Auslegungsergebnis hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand, die im Übrigen auch von sachlichen Gesichtspunkten umfasst wird, wonach keinen Sinn haben kann, einem verfassungsrechtlich ohnehin umfassend zuständigen Ressortminister bei nebenbei ressortübergreifenden Angelegenheiten zur solchen Koordination noch einen BK beizugeben, der sich hierfür eigens umfassend einlesen müsste.

Wenn Abschnitt B. des zitierten Teils 2 betreffs des Ressorts, das derzeit der VK besetzt, in einem Punkt 10 vorkehrt: **Mitwirkung bei der Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union**, kann dies am vorher Gesagten nichts ändern und nur bedeuten, dass er dort, wo sein Sachressort betroffen ist, mitzuwirken hat.

Der Abschnitt C. lautet, soweit hier von Interesse, wie folgt:

C. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

[...]

Allgemeine Angelegenheiten des Rechts der Europäischen Union mit Ausnahme der Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Mitwirkung bei der Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union und Vertretung der österreichischen Interessen in der Europäischen Union.

Die im ersten Absatz hervorgehobene Zuständigkeit fällt hier aus, weil wir es beim NEKP nicht mit einer *allgemeinen* [hier in

der Bedeutung von: *allem gemeinsamen*]⁴ Angelegenheit des Rechts der Union zu tun haben, sondern mit einer (wenn auch teils übergreifenden) Sachagenda.

Der zweite Absatz aber sieht nur eine Mitwirkung bei EU-relevanter Koordination vor, was – angesichts der oben herausgearbeiteten klaren verfassungsrechtlichen Haupt-Zuständigkeit des jeweiligen Sachressorts keine Führungsrolle bedeuten kann!

Wenn laut Abschnitt F. der BMF für **Budgetäre Angelegenheiten der Europäischen Union** zuständig ist, kann das nur jene Agenden meinen, die im betreffenden Teil des EAUV über das Budget geregelt sind.

Bleibt also nur das Ressort der Umweltministerin übrig, zu dem Teil 2 des Anhangs zum BMG u. a. vorkehrt, was folgt:

I. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie römisch eins. **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**

1. Allgemeine Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Klimaschutzpolitik.

Allgemeine Umweltschutzpolitik.

Koordination auf **allen** Gebieten des Umweltschutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Immissions-schutzes.

[...]

Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angelegenheiten des Mess-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Umweltkontrolle.

Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.

Angelegenheiten der Umweltförderung mit Ausnahme der Siedlungswasserwirtschaft und der Gewässerökologie.

Das mehrfach hervorgehobene *Allgemein* meint hier: *alle Bereiche betreffend, umfassend*.⁵ Auch die Koordination ist bei der Ressortleiterin.

BMEIA EDTSTADLER war unzuständig, den NEKP zurückzuziehen! Er gilt daher nach wie vor als eingebracht!

Das System EDTSTADLER, welches einer die Kompetenz des einen Ressortministers ausschließenden Kontrolle durch den anderen Ressortminister gleichkäme, widerspräche denn auch der individuellen Ministerzuständigkeit gemäß Artikel 69/1 B-VG, sowie der Verantwortlichkeit eines jeden

⁴ (c) DUDEN APP - Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl. Berlin 2015.

⁵ Ebd.

einzelnen Bundesministers gegenüber dem Nationalrat nach Artikel 74/1 B-VG; und es stärkte schließlich durch parteipolitisches Kalkül die Aushöhlung der parlamentarischen Kontrolle über die Regierung, da es solche Kontrolle aus dem, durch Koalitions-pakt in seinen Mehrheiten blockierten Par-lament hinaus, auf die politischen Parteien verlagerte, was verfassungswidrig ist, auch weil Artikel 1 Parteiengesetz idF 2012 ohne Volksabstimmung geändert wurde, eine welche aus all den hier angeführten Grün-den aber notwendig gewesen wäre, sodass *leg cit* als verfassungswidrig anzusehen ist.

Die EU-Kommission ist verpflichtet, die hier dargestellte klare Möglichkeit zur Auflö-sung dieses parteipolitisch generierten na-tionalen Kompetenzkonflikts aufzugreifen und den von BMEIA GEWESSLER eingebrach-ten Entwurf des NEKP als gültig eingebracht zu behandeln.

Dies gebieten mindestens die Bestimmun-gen

- des Artikels 4/1 EUV, aus dem gefolgert werden kann, dass die Union, hier konkret ihre Kommission, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, selbstredend kompetent sein muss, aus eigenem zu beurteilen, ob bzw. wer seitens eines Mitgliedstaates nach dessen Verfassung kompetent ist, gegenüber der Union aufzutreten.

- des Artikels 4/2, 1. Satz EUV, der da lautet:

*Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige **nationale Identität**, die in ihren grundlegenden politischen und **verfassungsmäßigen Strukturen** einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.*

- und des Artikels 4/3/1 EUV, der da lautet:

*Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit **achten** und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten **gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.***

Arthur H. Lambauer